

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen und Fraktionslosen  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per E-Mail)

| Dienststelle<br>Bürgermeister- Ratsbüro<br>Markt 1  |   |
|---|---|
| Auskunft erteilt:<br>Herr v. Borzyskowski   | Zimmer:<br>401  |
| Telefon (0 22 41) 243-0   | Durchwahl: 394  |
| Telefax (0 22 41) 243-430   | Durchwahl: 77394  |
| E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de  |   |
| Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>             |   |
| Besuchszeiten   |   |
| <b>Rathaus</b><br>montags bis freitags:<br>8.30 Uhr - 12.00 Uhr,<br>montags:<br>14.00 Uhr - 18.00 Uhr | <b>Bürgerservice</b><br>montags bis freitags:<br>7.30 Uhr - 12.00 Uhr,<br>montags und donnerstags:<br>14.00 Uhr - 18.00 Uhr |

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB-vB

Datum

10.05.2024

## Arbeitsmöglichkeiten für Asylbewerber

### Anfrage ohne Ausschuss, Aufbruch!, Ds.-Nr.: 24/0136

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aufgeführten Fragen beantworte ich wie folgt:

#### 1. Hat die Verwaltung die Möglichkeit der Nutzung der zitierten neuen Bestimmungen im § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes von sich aus in Erwägung gezogen?

##### Antwort:

Seitens der Verwaltung wurde diese Möglichkeit in Erwägung gezogen. Grundsätzlich wird diese Option befürwortet.

#### 2. Zu welchem Ergebnis ist Sie gekommen?

##### Antwort:

Derzeit erfüllen in der Stadt Sankt Augustin potentiell sechs Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (nachstehend: AsylbLG) die Voraussetzungen für die Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten, weil sie den Status als Asylbewerber-/Geduldete innehaben und in städt. Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind/ resp. leben.

Überwiegend sind in den städtischen Unterkünften Personen untergebracht, die Leistungsansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II - realisieren können und somit keinen Leistungsanspruch nach dem AsylbLG haben. Die Verwaltung wird zunächst mit den in Frage kommenden Leistungsberechtigten möglichst einvernehmlich abstimmen, wie sie im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten in den städtischen Einrichtungen als Unterstützungskräfte – wie z.B. für leichte Reinigungsarbeiten, Grünpflege, Pflege der Außenanlagen, leichte Ausbesserungsarbeiten u.ä. eingesetzt werden können. Diese Herangehensweise knüpft an die Motivation der Leistungsberechtigten und die Erfahrungen in der Vergangenheit an, wonach Leistungsberechtigte vielfach der Einsatz im Rahmen gemeinnütziger Arbeit befürwortet haben.

Bezogen auf die rechtliche Umsetzung wird darauf hingewiesen, dass nach der individuellen Prüfung zur Heranziehung der Leistungsberechtigten zu Arbeitsgelegenheiten die Erstellung

##### Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX  
 VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST  
 Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370  
 Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

##### Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule  
 Bonn-Rhein-Sieg  
 Straßenbahn: 66, 67  
 Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

eines „Heranziehungsbescheides“ erforderlich ist. Mit diesem wird die Tätigkeit hinsichtlich Art, Dauer und Umfang hinreichend klar bestimmt und die Höhe der Aufwandsentschädigung benannt. Diese Bescheide müssen auch die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung über die Folgen einer Ablehnung von Arbeitsgelegenheiten enthalten. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu prüfen, ob Leistungsberechtigte im Hinblick auf die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung (§ 5 Abs. 5 Satz 3 AsylbLG) eine Haftpflichtversicherung selbst abschließen müssten. Grund hierfür ist, dass der Leistungskatalog nach dem AsylbLG keine Haftpflichtversicherung umfasst. Eine solche müsste – wie von allen anderen Sozialleistungsbeziehern auch – vom Leistungsberechtigten selbst abgeschlossen und finanziert werden.

Sofern im Einzelfall ein Leistungsberechtigter eine solche Tätigkeit unbegründet ablehnt, werden die Voraussetzungen der Reduzierung der Leistungen nach § 1 a Abs. 1 AsylbLG unverzüglich geprüft und entsprechend umgesetzt.

**3. Ggf.: Welche organisatorischen Aspekte würden bei der Umsetzung eine Rolle spielen können?**

Antwort:

Hierzu gehört neben der rechtssicheren Bescheidung in jedem Einzelfall vor allen Dingen die Einweisung, Unterweisung der Leistungsberechtigten in die Tätigkeit, die Sicherstellung des Arbeitsschutzes incl. der damit verbundenen Unterweisungen und die Bereitstellung erforderlicher Schutzkleidung.

**4. Ggf. Welche Mittel (finanziell und personell) wären dafür zu kalkulieren und wie müsste das im Haushalt abgebildet werden?**

Antwort:

Ausgehend von aktuell 6 Personen bei einem Arbeitseinsatz von 20 Std./wöchentlich und bei 0,80 €/Std. Arbeitseinsatz würde dies mtl. zusätzliche Mehraufwendungen nach § 5 Abs. 1, 1. Halbsatz und Abs. 1 Satz 2 AsylbLG in Höhe von ca. 400,- €/mtl. bedingen, die aus den durch das Land NRW geleisteten Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) refinanziert werden müssten. Sofern alle sechs Leistungsberechtigten eingesetzt werden, würde dies zu Mehraufwendungen bei den Leistungen gem. § 5 AsylbLG in Höhe von voraussichtlich 4.340,- € p.a. führen. (4.800,- € ./ 460,- €, die im HH etatisiert sind). Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht die Budgetentwicklung in Gänze prognostiziert werden, da z.B. die Kosten für Krankenhilfe u.ä. noch nicht bekannt sind. Daher kann derzeit noch keine Deckungsmöglichkeit benannt werden. Die personellen Mehraufwendungen, die durch die Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten entstehen, können zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht valide eingeschätzt werden. Sofern sich dort ein Nachsteuerungsbedarf ergeben sollte, wird dieser unverzüglich angezeigt. Nur der guten Ordnung halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die durch das Land NRW gewährten FlüAG-Pauschalen nicht auskömmlich sind, um die Kosten für Betreuung, Unterkunft und Integration verlässlich bezahlen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf  
Bürgermeister